

Führerausweiskategorien

Kategorien/Unterkategorien	Mindestalter	Ärztliche Untersuchung
A  Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg (Prüfungsfahrzeug mind. 40 kW);	25 Jahre oder zwei Jahre Fahrpraxis mit A 25 kW/35 kW	nein
A35/kW  Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg;	18 Jahre	nein
A1  Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW;	16 Jahre: 50 cm ³ /4 kW 18 Jahre: 125 cm ³	nein
B  Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen;	18 Jahre	nein
B1  Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg;	18 Jahre	nein
C  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden;	18 Jahre	ja
C1  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden;	18 Jahre	ja
C1 118  Berechtigt zum Führen von allen Feuerwehrmotorwagen, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht;	18 Jahre	ja
D  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden;	21 Jahre	ja
D1  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden;	21 Jahre	ja
BE  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen;	18 Jahre	nein
CE  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg;	18 Jahre	ja
C1E  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen;	18 Jahre	ja
DE  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg;	21 Jahre	ja
D1E  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird;	21 Jahre	ja
CZV95 Fähigkeitsausweis	Für den berufsmässigen Personen- (Kat. D1/D) oder Gütertransport (C1/C); Informationen zum Fähigkeitsausweis finden Sie auf der Internetseite (www.cambus.ch) oder bei Ihrer Fahrschule.	
Spezialkategorien		
F  Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;	16 Jahre	nein
G  Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge;	14 Jahre	nein
M  Motorfahrräder;	14 Jahre	nein
Berufsmässiger Personentransport		
BPT 121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F; In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung);	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie
BPT 122	Beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung);	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie

Identifikation bzw. Personaliennachweis

Wird das Gesuch erstmals eingereicht, muss der/die Gesuchsteller/in persönlich bei der Einwohnerkontrolle oder bei der Motorfahrzeugkontrolle vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identifikationsnachweis mit Foto (Identitätskarte/Pass/Ausländerausweis) vorlegen.

Beilagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ein aktuelles farbiges Passfoto (Format 35x45 mm) | <input type="checkbox"/> Pass/Identitätskarte/Ausländerausweis |
| <input type="checkbox"/> Für Schweizer Bürgerin/Bürger: Wohnsitzbestätigung (bei Umtausch-Gesuch) | <input type="checkbox"/> Kopie Führerausweis |
| <input type="checkbox"/> Nothelferausweis im Original | <input type="checkbox"/> Ausländischer Führerausweis (Original) |
| <input type="checkbox"/> gültiger Lehrvertrag für Strassentransportfachfrau/fachmann und Motorradmechanikerlehrlingen | <input type="checkbox"/> _____ |

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

Verfahren

Erstmaliges Einreichen eines Gesuches um einen Lernfahrausweis

- Gesuchsformular vollständig ausfüllen und unterschreiben
- Sehtest bei einem ermächtigten Optiker oder einem Augenarzt in der Schweiz durchführen lassen
- Persönliche Vorsprache bei der Einwohnerkontrolle mit allen erforderlichen Unterlagen (inklusive einem aktuellen farbigen Passfoto im Format 35x45 mm, Identitätskarte oder Pass) zur Kontrolle der Personalien und für die Identifikation
- Anstelle der Vorsprache bei der Einwohnerkontrolle ist auch eine persönliche Vorsprache bei der Motorfahrzeugkontrolle möglich. Alle Unterlagen müssen mitgebracht werden.
Zusätzlich: → von Schweizerinnen und Schweizern: Wohnsitzbestätigung
→ von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis im Original

Die Motorfahrzeugkontrolle teilt Ihnen schriftlich mit, ab wann Sie die Theorieprüfung absolvieren können.

Nach bestandener Basistheorieprüfung wird Ihnen der Lernfahrausweis ausgestellt. Die Theorieprüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden.

Das gleiche Verfahren gilt für die Kategorien G und M. Nach bestandener vereinfachter Theorieprüfung wird Ihnen der Führerausweis im Kreditkartenformat ausgestellt.

Einreichen eines weiteren Gesuches

- Gesuchsformular vollständig ausfüllen und unterschreiben
- Sehtest bei einem ermächtigten Optiker oder einem Augenarzt in der Schweiz durchführen lassen, wenn der zuletzt durchgeführte Sehtest mehr als 24 Monate zurückliegt
- Einreichung des Gesuches bei der Motorfahrzeugkontrolle mit einem aktuellen farbigen Passfoto im Format 35x45 mm

Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen

Vor der ersten Basistheorieprüfung (Kategorie A, A1, B oder B1) ist der Nothelferausweis im Original einzureichen. Er ist sechs Jahre gültig. Für die Theorieprüfung der Kategorien F, G oder M ist kein Nothelferausweis erforderlich.

Kurs über Verkehrskunde

Bei der erstmaligen Anmeldung zur praktischen Prüfung der Kategorien A, A1, B oder B1 ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde im Original beizulegen. Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Praktische Grundschulung für Motorräder

Nach Erwerb des Lernfahrausweises der Kategorie A1 oder A muss innerhalb von vier Monaten die praktische Grundschulung bei einem Fahrlehrer absolviert werden.

Sehtest

Dem ermächtigten Optiker oder Augenarzt in der Schweiz sind das ausgefüllte Gesuchsformular inklusive Foto sowie die Identitätskarte, der Pass oder der Ausländerausweis vorzuweisen. Die Kosten des Sehtests gehen zu Ihren Lasten. Ein Brillenrezept genügt nicht.

Untersuchung bei einer anerkannten Ärztin oder einem anerkannten Arzt

Eine ärztliche Untersuchung bei einem anerkannten Arzt oder einer anerkannten Ärztin ist notwendig:

- für die Erteilung des Lernfahrausweises bzw. die Zulassung zur Prüfung der Kategorien C, C1, D, D1 oder Trolleybus sowie für den berufsmässigen Personentransport
- für Gesuchssteller, die das 65. Lebensjahr überschritten haben

Die Kosten der Untersuchung gehen zu Ihren Lasten.

Fahrpraxis

Für den Erwerb des Lernfahrausweises bzw. die Zulassung zur Prüfung der Kategorien D, D1 oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorie B, C oder der Spezialkategorie F ist die gesetzlich vorgeschriebene Fahrpraxis nachzuweisen. Um den Verfahrensablauf zu beschleunigen, kann dem Gesuchsformular eine entsprechende Bestätigung beigelegt werden.

Umtausch eines ausländischen Führerausweises

Es gilt sinngemäss das Verfahren wie beim erstmaligen Einreichen eines Gesuches um einen Lehrfahrausweis (siehe oben).

Dem Umtausch-Gesuch sind zusätzlich beizulegen:

- Ausländischer Führerausweis im Original
- Von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis im Original
- Von Schweizerinnen und Schweizern: Nachweis der Aufenthaltsdauer im Ausland

Wir wünschen Ihnen bei der Ausbildung und den Prüfungen viel Erfolg.

Notizen